



Satzung der

RESERVE-Kompanie

der St. Sebastiani Bruderschaft

Anno 1433 für Ratingen und Umgegend e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Formation der St. Sebastiani Bruderschaft.....	3
§ 2 Sitz der Kompanie	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahmeantrag	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Schießordnung.....	6
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Wahl des Vorstands / Vorstandsaufgaben	8
§ 12 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	9
§ 13 Versammlungen der Kompanie.....	9
§ 14 Beschlussfassungen der Versammlung	11
§ 15 Veranstaltungen der Bruderschaft.....	11
§ 16 Königsgeld.....	11
§ 17 Uniform und Dienstgrade / Embleme	11
§ 18 Ehrungen.....	12
§ 19 Auflösung der Kompanie.....	12
§ 20 Inkrafttreten	13

SATZUNG DER RESERVE-KOMPANIE **RATINGEN anno 1896**

§ 1

Formation der St. Sebastiani Bruderschaft

Die Reserve-Kompanie ist eine Formation der St. Sebastiani – Bruderschaft anno 1433 für Ratingen und Umgegend e.V. gemäß § 15 Abs. 1 der Bruderschaftssatzung und unterstützt die Bruderschaft in ihrem Leitgedanken „Für Glaube, Heimat und Sitte“.

Die Satzung der Reserve-Kompanie orientiert sich an der Bruderschaftssatzung gemäß § 15 Abs. 3. und ist anzupassen, sofern die in dieser Satzung aufgeführten Inhalte der gültigen Bruderschaftssatzung widersprechen sollten.

§ 2

Sitz der Kompanie

Sitz der Reserve-Kompanie ist Ratingen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 4

Mitglieder

Die Reserve-Kompanie setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind die Kompaniemitglieder der Reserve-Kompanie.

Die Kompaniemitglieder sollen an den Veranstaltungen der Reserve-Kompanie und der Bruderschaft teilnehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Kompaniebeschluss verdiente Kompaniemitglieder ernannt werden, die sich um die

Reserve-Kompanie besondere Verdienste erworben haben und sie in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Reserve-Kompanie kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, von unbescholtenem Ruf ist und sich dem Leitsatz und den Werten unserer Gemeinschaft „Glaube, Heimat und Sitte“ verpflichtet, so wie es sich aus § 1 Abs. (1) und (2) und aus § 6 Abs. (1) der Mitgliedsbestimmungen der Satzung der Bruderschaft ergibt.

Nach der Aufnahme in die Reserve-Kompanie lt. § 6 dieser Satzung, wird durch den Hauptmann / Vorstand unverzüglich die Aufnahme in die Bruderschaft beantragt.

Die Aufnahme in die Bruderschaft erfolgt gemäß § 6 und § 7 der Bruderschaftssatzung.

Die Kompaniekönige und alle Kompaniemitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes der Reserve-Kompanie müssen Mitglied der Bruderschaft sein.

§ 6 Aufnahmeantrag

Die Aufnahme in die Reserve-Kompanie erfolgt durch einen Aufnahmeantrag, in dem zwei Bürgen genannt sind. Die Bürgen, die auch Kompaniemitglieder der Reserve-Kompanie sind, empfehlen die Aufnahme und entrichten für das erste Jahr nach der Aufnahme den Mitgliedsbeitrag, sofern das neue Mitglied den Jahresbeitrag nicht zahlen sollte.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Reserve-Kompanie entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Der Beschluss darüber wird im Vorstandsprotokoll festgehalten.

Die Mitgliedschaft in der Reserve-Kompanie ist erlangt, sobald der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

Das neu aufgenommene Mitglied soll möglichst bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Wintergeneralversammlung der Reserve-Kompanie beschließt die Höhe des Jahresbeitrages und die Umlagen.

Der Jahresbeitrag und die Umlagen sind im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.

Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und länger als 40 Jahre der Reserve-Kompanie angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.

Schülerschützen (12 bis 17 Jahre) sind von der Beitragspflicht ebenfalls befreit.

Jungschützen (18 bis 24 Jahre), Wehrdienstleistende, freiwillig Sozialdienstleistende, Studenten und Auszubildende zahlen einen verminderten Beitrag von 50% des Jahresbeitrages eines Mitglieds.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt oder
- c) durch Ausschluss

Das ausscheidende Kompaniemitglied hat auf das Vermögen der Reserve-Kompanie keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des laufenden Jahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand der Reserve-Kompanie. Er kann erfolgen wegen:

- a) eines für die Reserve-Kompanie und die Bruderschaft schädigenden Verhaltens,
- b) bei verschuldetem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Reserve-Kompanie und der Bruderschaft sind zu erfüllen.

§ 9 Schießordnung

Für alle Kompaniemitglieder ist bei schießsportlichen Veranstaltungen die Sportordnung (Schießordnung) des Deutschen Schützenbundes e.V. bindend.

Die Teilnahme am Schießen auf die Bruderschafts-Königsvögel ist in § 10 der Bruderschaftssatzung geregelt.

Die Teilnahme am Schießen auf die Königsvögel der Reserve-Kompanie ist wie folgt geregelt:

a) Kompaniekönigsvogel

Teilnahmeberechtigt sind alle Kompaniemitglieder der Reserve-Kompanie, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Schuss auf die Königsplatte der Reserve-Kompanie ist den Mitgliedern, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, vorbehalten.

Hat ein Kompaniemitglied bereits einmal die Kompanie-Königswürde (=Kompaniekönig) errungen, so ist er fünfzehn Jahre vom Schießen auf die Königsplatte der Reserve-Kompanie ausgeschlossen. Kompaniekönig darf nur der werden, der auch Mitglied der Bruderschaft ist.

b) Traditionskönigsvogel

Teilnahmeberechtigt sind alle Kompaniemitglieder der Reserve-Kompanie, die schon einmal die Kompanie-Königswürde (=Kompaniekönig) erlangt haben. Diese Berechtigung gilt nur für Ex-Kompaniekönige und nicht für noch amtierende Kompaniekönige.

Hat ein Kompaniemitglied bereits die Traditionskönigswürde (=Traditionskönig) errungen, so ist er zehn Jahre vom Schießen auf die Traditionskönigsplatte der Reserve-Kompanie ausgeschlossen. Traditionskönig darf nur der werden, der auch Mitglied der Bruderschaft ist.

c) Jungkönigsvogel und Schülerkönigsvogel

Teilnahmeberechtigt sind alle Kompaniemitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Hat ein Kompaniemitglied bereits einmal die Jungkönigswürde (=Kompaniejungkönig) oder Schülerkönigswürde (=Kompanieschülerkönig) errungen, so darf er in dem darauffolgenden Jahr nicht mehr zum Schießen auf die jeweilige Königsplatte zugelassen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand der Reserve-Kompanie setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1) der 1. Hauptmann
- 2) der 1. Schatzmeister
- 3) der 1. Schriftführer

sowie deren Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Reserve-Kompanie und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.

Zur Vertretung der Reserve-Kompanie sind ein Hauptmann sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 4) der 1. und 2. Schießmeister
- 5) der 1. und 2. Zeremonienmeister
- 6) der Fähnrich (=1. Fahnenoffizier)
- 7) der Zeugwart
- 8) der Jugendvertreter
- 9) der Spieß
- 10) die Ehrenvorstandsmitglieder
- 11) die Beisitzer

Kompaniekönig, Traditionskönig und Jung- oder Schülerkönig können an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teilnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer benennen. Die Beisitzer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an und sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Beisitzer im Vorstand sind durch ihr Amt u.a. der 1. und 2. Vorsitzende der Bruderschaft, sofern sie Mitglied der Reserve-Kompanie sind.

§ 11

Wahl des Vorstands / Vorstandsaufgaben

- a) Die Kompaniemitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden in der ersten Generalversammlung (Wintergeneralversammlung) eines jeden Jahres durch Handzeichen oder auf Antrag durch geheime Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nach Ablauf von zwei Jahren scheiden wechselseitig die unter eins bis neun genannten Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter (sofern vorhanden) nach § 10 dieser Satzung aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wählen in der Wintergeneralversammlung mit einfacher Mehrheit einen Jugendvertreter in den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kompaniemitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl (=Ergänzungswahl) für die restliche Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

- b) Der Vorstand ist berechtigt, die im Rahmen der normalen Geschäftsführung anfallenden Ausgaben für die Reserve-Kompanie zu bestreiten. Die Ausgaben sind in der Vorstandssitzung kundzutun.
- c) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen des laufenden Jahres einschließlich etwaiger Bestände aus den Vorjahren, zur Bestreitung aller notwendigen Ausgaben ausreichen.
- d) Größere Ausgaben (z.B. Anschaffung Orden, Reparatur Fahne, Neuanschaffung Königsketten, Füllhörner, Musikzug fürs Schützenfest etc.) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die jeweilige Anschaffung zu informieren.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen umzusetzen und die damit verbundenen Ausgaben zu tätigen, die zur Durchführung des Schützenfestes, gesellschaftlicher Veranstaltungen, alleine oder mit anderen Trägern, erforderlich sind.

§ 12

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Hauptmann oder in Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Er hat das Recht, und auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern die Pflicht, den Vorstand einzuberufen. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Den Schatzmeistern obliegt die Kassenführung und die Verwaltung des Vermögens der Reserve-Kompanie sowie der Einzug der Mitgliederbeiträge und Umlagen. Sie führen die der Bruderschaft zustehenden Beiträge gemäß § 15 der Bruderschaftssatzung, nach Erhalt der Beitragsrechnung durch den Brudermeister der Bruderschaft, ab.
- c) Die Schriftführer haben die erforderlichen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu erstellen. Der Vorstand hat die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu genehmigen. Weiterhin haben die Schriftführer eine halbjährliche Stärkemeldung an die Bruderschaft zu melden. In der Stärkemeldung sind u.a. die Anzahl der Mitglieder, Zu-/Abgänge, Ehrenmitglieder, Jubiläen, Silber- und Goldhochzeiten aufgeführt. Ebenso sind eine namentliche Liste der Kompaniemitglieder und der Verstorbenen sowie der zu ehrenden Jubilare an die Bruderschaft einzureichen. Die Schriftführer haben für die Wintergeneralversammlung einen Jahresbericht des abgelaufenen Jahres zu erstellen.
- d) Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus ihrem besonderen Amt.

§ 13

Versammlungen der Kompanie

- a) Ordentliche Generalversammlungen der Reserve-Kompanie sollen im Januar eines jeden Jahres (Wintergeneralversammlung) und in angemessener Zeit vor dem Ratinger Heimat- und Schützenfest (Sommergeneralversammlung) abgehalten werden.

Zu diesen Versammlungen legt der Vorstand die Tagesordnung fest und lädt die Kompaniemitglieder der Reserve-Kompanie unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (z.B. via E-Mail) ein.

Die Einladungen sollen den Kompaniemitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn zugehen.

Die Tagesordnung der im Januar des Jahres stattfindenden Wintergeneralversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Schriftführers
2. Rechnungslegung durch den Schatzmeister
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festlegung des Mitgliederbeitrages

Anträge zur Tagesordnung durch die Kompaniemitglieder müssen spätestens eine Woche vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (z.B. via E-Mail) beim Schriftführer der Reserve-Kompanie eingereicht werden. Der Schriftführer hat danach den Vorstand unmittelbar zu informieren.

- b) Die wechselseitig alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie in der Wintergeneralversammlung des folgenden Jahres schriftlich und mündlich zu berichten.
Die Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer abzuzeichnen.
- c) In der Sommergeneralversammlung der Reserve-Kompanie ist die Durchführung des Ratinger Heimat- und Schützenfestes, soweit es die Reserve-Kompanie betrifft, zu besprechen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.
- d) Außerordentliche Generalversammlungen sind wie folgt einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Vorstandes oder
 2. wenn ein Viertel der Kompaniemitglieder der Reserve-Kompanie unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand schriftlich oder elektronisch (z.B. via E-Mail) beantragt.
- e) Die Reserve-Kompanie hat folgende Mitgliederversammlungen:
 1. Wintergeneralversammlung (im Januar eines Jahres)
 2. Frühjahrsversammlung
 3. Sommergeneralversammlung (vor dem Ratinger Heimat- und Schützenfest)
 4. Herbstversammlung

§ 14

Beschlussfassungen der Versammlung

In der Mitgliederversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Kompaniemitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptmanns.

Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

Die Satzung abändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Veranstaltungen der Bruderschaft

Als Formation der St. Sebastiani Bruderschaft Ratingen nimmt die Reserve-Kompanie an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teil.

§ 16

Königsgeld

Dem Schützenkönig und dem Jungschützenkönig der Bruderschaft wird, wenn er Mitglied der Reserve-Kompanie ist, zur Bestreitung seiner Aufgaben ein Königsgeld ausgezahlt.

Die Höhe dieser Umlage wird in der Sommergeneralversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kompaniemitglieder beschlossen.

§ 17

Uniform und Dienstgrade / Embleme

Zu den öffentlichen Veranstaltungen der Reserve-Kompanie und der Bruderschaft, sollen alle Kompaniemitglieder die auf eigene Kosten beschaffene Uniform der Reserve-Kompanie tragen. Diese soll sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Lediglich Schülerschützen (bis 18 Jahre) sind von der Pflicht befreit eine Uniformjacke zu tragen. Diese Schülerschützen haben jedoch die in der Kompanie üblichen Pilotenhemden mit Reserve-Krawatte zu tragen, nebst schwarzer Stoffhose (keine Jeans), schwarzen Schuhen (keine Sportschuhe), schwarzen Socken und IVA.

Zum Tragen von Dienstgraden / Emblemen sind in Ausübung Ihres Amtes berechtigt:

- i. 1. und 2. Hauptmann - Rang Hauptmann: *Offiziersklappe, zwei goldene Sterne;*
- ii. Erste Garnitur geschäftsführender Vorstand (Schatzmeister, Schriftführer)
- Rang Oberleutnant: *Offiziersklappe, ein silberner Stern;*
- iii. Zweite Garnitur geschäftsführender Vorstand (Schatzmeister, Schriftführer)
- Rang Leutnant: *Offiziersklappe;*
- iv. 1. Schießmeister - Rang Oberleutnant: *Offiziersklappe, ein silberner Stern;*
- v. 2. Schießmeister - Rang Leutnant: *Offiziersklappe;*
- vi. 1. Zeremonienmeister - Rang Oberleutnant: *Offiziersklappe, ein silberner Stern;*
- vii. 2. Zeremonienmeister - Rang Leutnant: *Offiziersklappe;*
- viii. Zeugwart - Rang Leutnant: *Offiziersklappe;*
- ix. Spieß - Rang Hauptfeldwebel: *Unteroffiziersklappe, zwei silberne Sterne;*
- x. Fähnrich – Rang Oberleutnant und Fahnenoffiziere – Rang Leutnant;
- xi. Embleme von Ehrenpositionen bleiben bestehen;
- xii. Das Vorschlagsrecht zu neuen Ehrenpositionen liegt bei jedem Mitglied der Kompanie. Der Hauptmann ist über den Vorschlag zu informieren und kann den Vorschlag mit dem Ehrenausschuss beraten. Der Vorschlag ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Versammlung aufzunehmen. Als Regel zur Ernennung für eine Ehrenposition gilt: min. 10 Jahre Vorstand und davon 5 Jahre in der ersten Garnitur/Position;
- xiii. Nach Ausscheiden aus der Position und des Vorstands erlischt der Rang und die Embleme sind abzunehmen. Ausgenommen davon sind die vom Vorstand und in der Generalversammlung verliehenen Ehrentitel (z.B. Ehrenhauptmann, Ehrenschießmeister, Ehrenfähnrich usw.). In diesem Fall dürfen die Embleme weiterhin getragen werden;
- xiv. Es erfolgen keine weiteren Beförderungen außerhalb dieser Regelung;
- xv. Bei einem Wechsel in den Bruderschaftsvorstand oder in das Aktive Korps, kann der aktuelle Dienstgrad zum Zeitpunkt des Wechsels der Reserve übernommen werden, so er denn zur Position und Rangordnung der Formationen passt. Ggf. erfolgt eine Beförderung durch die benannten Formationen.

§ 18

Ehrungen

Die Reserve-Kompanie hat eine Ehrenordnung, in der geregelt ist, wie der Umgang/Ablauf verdienter Kompaniemitglieder der Reserve-Kompanie aussieht und welche Ehrungen für eine Verleihung möglich sind.

§ 19

Auflösung der Kompanie

Die Auflösung der Reserve-Kompanie kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Kompaniemitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen, das Inventar und die Fahnen der Reserve-Kompanie sind der Bruderschaft zu übergeben.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Reserve-Kompanie unter Wahrung der Ziele der aufgelösten Reserve-Kompanie entstehen, so hat diese ein Anrecht auf das Inventar und die Fahnen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Wintergeneralversammlung vom 17.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Reserve-Kompanie vom 13. Januar 2017.

Karsten Hoffmann
1. Hauptmann

Rüdiger Ulrich
1. Schatzmeister

Rainer Petri
1. Schriftführer

Sebastian Roes-Breidenbend
2. Hauptmann